



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENLEINIE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - BEGRENZUNGSLINIE
  - ARKADE UND DURCHFÄHRT
  - DURCHFÄHRTEN
  - AUSKLAGUNGEN
- BAULAND**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - IN WOHNGEBIET
  - IN GESCHÄFTSBEREICH
  - LÄDEN
  - FÜR GARAGEN
  - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINGEBÄU-...
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
  - STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
  - BAHNANLAGEN
  - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
- GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- ABWASSERLEITUNG
- LEITUNGSRECHT
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN

**Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 3**  
 Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 (1) Der Bebauungsplan Lokstedt 3 für den Geltungsbereich Paul Andersen-Straße — Grandweg — Stresemannallee — Lohkoppelweg (Blatt: Einzelblatt, Ostteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stütz- und Maßstabmaß für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 2 Die nicht überbauten Teile der Baugebietes sind als öffentliche Grünflächen zu behandeln. Die Grünflächen sind nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Grünflächenverwaltung vom 17. Februar 1959 (Blatt: Einzelblatt I Seite 270) zu behandeln.

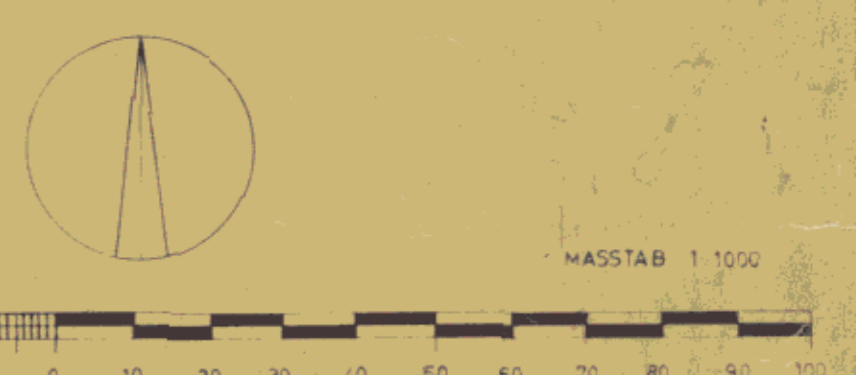
§ 3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die höchsten zulässigen Bauhöhen sind zu diesen Grenzen einzuhalten.

§ 4 Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei:
 

- 1. eingeschossigen Gebäuden 10 m,
- 2. eingeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,
- 3. eingeschossigen Wohnhäusern 7,5 m.

§ 5 Ferner ist anzuordnen, daß die Nachbargrundstücke nicht durch Rauch, Röhrluft oder Gase belästigt werden.

Angewandt Hamburg, den 9. Dezember 1963.  
 Der Senat



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 LOKSTEDT 3

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK EMBÜTTEL, ORTSTEIL 317  
 EMIL-ANDRESEN-STRASSE-GRANDWEG  
 STRESEMANNALLEE-LOHKOPPELWEG

Die Oberaufsicht mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beauftragt.  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baukammer  
 Hamburg, den 11. DEZ. 1963  
 Orst

Festgestellt durch Verordnungsamt/Gesetz vom 9. DEZ. 1963 (OVVL 222) In Kraft getreten am 21. DEZ. 1963

**Archiv** Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baukammer  
 Nr. 19996

**Gesetz****über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr für das Jahr 1964**

Vom 11. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

Die Sielbenutzungsgebühr nach § 14 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes vom 2. November 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2136-e) beträgt 0,30 DM je Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Dezember 1963.

Der Senat

**Gesetz****über den Bebauungsplan Borgfelde 1**

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Einziger Paragraph**

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 1 für das Plangebiet Anckelmannstraße — Ausschläger Weg — Eiffestraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat

**Gesetz****über den Bebauungsplan Lokstedt 3**

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 3 für den Geltungsbereich Emil-Andresen-Straße — Grandweg — Stresemannallee — Lohkoppelweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden	5,0 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
neugeschossigen Wohnhäusern	29,0 m.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Harburg 8

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 8 für das Plangebiet Kasernenstraße — Schwarzenbergstraße — Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße — Bennigsenstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze und Tankstellen unzulässig.
3. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 4 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat